

## Unsensationell

### Internationale Studie zum Schwangerschaftsabbruch

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg hat eine umfangreiche vergleichende Studie zum Abtreibungsstrafrecht, seiner praktischen Anwendung und den nach Staat unterschiedlichen Begleitmaßnahmen durchgeführt. Von der dreiteiligen Studie (strafrechtliche Regelungen, kriminologische Sachverhalte, rechtspolitische Auswertung) ist unter dem Titel „Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich“ (Nomos-Verlag, Baden-Baden) erst eine erste 1700seitige Teilstudie erschienen, die die verschiedenen Berichte über die meisten west- und osteuropäischen Länder enthält.

In einer längeren Pressemitteilung hat das Pressereferat der Max-Planck-Gesellschaft in München erste Ergebnisse veröffentlicht. Hält man sich an diese, dann bringt die Untersuchung wenig Sensationelles an den Tag, höchstens, daß die Autoren der Erklärung zu deutlichen Schlußfolgerungen neigen, ohne daß sie über die methodischen und inhaltlichen Erfassungsgrundlagen der Studie Aufschluß geben. Daß das Abtreibungsstrafrecht in den westeuropäischen Ländern vorwiegend in den siebziger Jahren so gut wie überall „liberalisiert“ wurde – der Bericht spricht von „Entkriminalisierung“ –, ist bekannt. Daß auch in Ländern mit strengem Abtreibungsverbot der strafrechtliche Schutz des Ungeborenen nirgends an den für Geborene heranreicht, ebenfalls.

Auch die nicht repräsentativ erhobenen, auf die Bundesrepublik bezogenen Daten des kriminologischen Teils (Urteil und Verhalten der Schwangeren) vermitteln zwar interessante Aspekte, aber wenig überraschende Erkenntnisse. Daß „labile Verhältnisse“ (siehe Notlagenindikation) bei

Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, maßgebend sind, liegt auf der Hand. Interessant ist freilich der Hinweis auf die Kumulierung von zur Abtreibung führenden Faktoren. Häufig seien bei den Befragten, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, weder die Partnerschaftsbeziehung noch der berufliche Status noch die Einkommensverhältnisse stabil gewesen. Daß sich „nahezu zwei Drittel“ der Befragten für eine Fristenregelung aussprachen, muß angesichts der geringen Repräsentativität der Befragten, die über Beratungsstellen ermittelt wurden, zwar nicht als statistische Grundwahrheit hingenommen werden, dürfte sich aber bei realistischer Einschätzung als plausibel erweisen.

Etwas asynchron (von den Fragen wie von den Antworten her) sind die Äußerungen von Ärzten: 42 Prozent sehen den Schwangerschaftsabbruch als Tötung an, zu dem Menschen nicht das Recht haben sollen. Für 38 Prozent war der Schwangerschaftsabbruch ebenfalls Tötung, aber als „Notlösung“ gerechtfertigt, und 20 Prozent plädierten für das uneingeschränkte Selbsttötungsrecht der Frau. (Bei den Frauen 82 Prozent der Frauen mit Schwangerschaftsabbruch, 61 Prozent derjenigen, die nach anfänglichen Zweifeln die Schwangerschaft austragen haben, und 34 Prozent der Frauen ohne Schwangerschaftskonflikte.) Fazit an dieser Stelle: Das Unrechtsbewußtsein greift *in Grenzen*, bleibt in seinen Wirkungen aber weitgehend ambivalent. Immerhin sind nur Minderheiten eindeutig für eine volle strafrechtliche Freigabe. Deren Vorkämpfer in Gewerkschaften und Frauengruppen sollten sich das merken.

An markanten weiteren Aussagen der Studie wären zu notieren: Fast alle Frauen fühlten sich unabhängig vom Träger der Beratung (Caritas, Diakonie, Pro Familia) kompetent beraten. Das kann damit zu tun haben, daß das, was die Verfasser etwas voreilig „ideologisch fixierte Einstellungen“ nennen, in der Praxis der Beratung tatsächlich kaum eine Rolle spielt. Es

kann aber auch damit zusammenhängen, daß die betroffenen Frauen ohnehin dorthin gehen, wo sie die ihnen zusagende Beratung erwarten. Die Verfasser stellen einen beträchtlichen Abtreibungstourismus zwischen einzelnen Ländern, auch zwischen deutschen Bundesländern (vor allem von Baden-Württemberg nach Hessen), fest. Bundeseinheitliche Beratungskriterien und Prozeduren drängen sich da auf. Zur These, daß Länder (genannt wird das Beispiel Holland) mit besonders „liberaler“ Gesetzgebung besonders niedrige Abtreibungsziffern aufweisen (und nicht umgekehrt), würde man gerne Näheres wissen. Daß das Strafrecht als solches Abtreibungen kaum verhindert und Strafverfolgung praktisch nicht stattfindet, läßt sich vermuten. Die langfristigen Wirkungen auf das Unrechtsbewußtsein sind dennoch zu bedenken. se

## Übertrieben

### Reaktionen auf das Hochkommen rechter Splittergruppen

In den Kommentaren zu den baden-württembergischen Landtagswahlen wurde der Stimmenzuwachs für die vorwiegend rechten Splitterparteien mindestens so stark hervorgehoben wie der scheinbar nicht mehr erwartete knappe Sieg der CDU und der auf jeden Fall unerwartete Rückgang der Stimmen der FDP auf 5,9 Prozent. Man staunte über die Splitterparteien als die „alleinigen“ Sieger resp. Gewinner, man sprach von „Peinlichkeit“ für die demokratischen Parteien. Man war sich darüber einig, daß vor allem die CDU, bzw. vorwiegend oder gar ausschließlich die CDU an diese knapp über 5 Prozent kletternden „Sonstigen“ verloren habe. Und man zeigte sich beunruhigt darüber, daß so etwas in Baden-Württemberg, dem Musterland der Bundesrepublik mit der ausgeglichene- sten Wirtschaftsstruktur und der niedrigsten Arbeitslosen- zahl, passiere. Ja